

Änderung von Artikeln der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für Mitgliedstaaten in finanziellen Schwierigkeiten

Die Umsetzung von Programmen mit Mitteln aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) ist nicht zuletzt aufgrund der Liquiditätsprobleme, die sich aus den in einigen Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ergeben, eine Herausforderung. Die Kommission schlägt Änderungen an der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) – der Hauptverordnung zur Regelung der ESI-Fonds – vor, um die Liquiditätsprobleme, mit denen mehrere Länder zu kämpfen haben, zu verringern.

Hintergrund

Artikel 24 und Artikel 120 Absatz 3 der Dachverordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013](#)) können herangezogen werden, um Mitgliedstaaten, die mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten zu kämpfen haben und daher finanziellen Beistand erhalten, zu unterstützen, damit die von den [ESI-Fonds](#) gebotenen Investitionsmöglichkeiten optimal genutzt werden können. Auf der Grundlage von Artikel 24 der Dachverordnung erfüllten Griechenland, Zypern, Irland, Rumänien und Portugal vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2016 die Kriterien für eine vorzeitige Aufstockung der Zahlungen (Aufstockungsbestimmung). Ferner wurde Zypern gemäß Artikel 120 Absatz 2 der Dachverordnung ein höherer Kofinanzierungssatz für Programme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ([EFRE](#)) und des Europäischen Sozialfonds ([ESF](#)) gewährt. Im Rahmen des Legislativverfahrens ist die Kommission verpflichtet, diese Klauseln mit Blick auf eine Verlängerung des Zeitraums zu überprüfen, in dem zusätzliche Unterstützung gewährt werden kann, wenn die wirtschaftliche Lage der betreffenden Länder dies erfordert. Daher hat die Kommission den aktuellen [Vorschlag](#) vorgelegt, in dem sie sich für eine Verlängerung der fördernden Maßnahmen für Griechenland und Zypern ausspricht.

Artikel 24 – Höhere Zahlungen für Mitgliedstaaten mit Haushaltsschwierigkeiten

Um zu gewährleisten, dass Mitgliedstaaten, die sich in Schwierigkeiten befinden, die ESI-Fonds-Programme auch weiterhin vor Ort umsetzen und Projekte finanzieren, kann die Kommission gemäß Artikel 24 der Dachverordnung den Ländern, die nach dem 21. Dezember 2013 finanzielle Unterstützung erhalten haben, die Zahlungen vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2016 aufstocken. Da die wirtschaftliche Lage Griechenlands noch immer sehr fragil ist, schlägt die Kommission vor, den Anspruch Griechenlands auf Aufstockung der Zahlungen für einen bestimmten Zeitraum zu verlängern. Darüber hinaus würde die Verlängerung dieser Bestimmungen aber nicht nur für Griechenland, sondern für alle Mitgliedstaaten gelten, die finanzielle Hilfe benötigen und für eine solche Hilfe in Betracht kommen könnten, nachdem ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm für sie aufgelegt wurde.

Artikel 120 Absatz 3 – Festlegung der Kofinanzierungssätze

Zypern besitzt im Rahmen der Kohäsionspolitik den Status einer [stärker entwickelten Region](#) und würde unter normalen Umständen für Programme des EFRE und des ESF eine Kofinanzierung von 50 % erhalten. Da sich Zypern aber wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenüber sieht, wurde ihm für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2017 gemäß Artikel 120 Absatz 3 der Dachverordnung ein Kofinanzierungssatz von 85 % gewährt.



Die Kommission schlägt vor, dass der Anspruch Zyperns auf diesen höheren Kofinanzierungssatz von 85 % bis zum Abschluss der Programme 2014-2020 verlängert wird.

Auswirkungen auf den Haushalt

Im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen an der Dachverordnung ist keine zusätzliche Belastung des EU-Haushalts vorgesehen. Durch die Änderungen könnten sich die Mittel für Zahlungen vorübergehend erhöhen, was jedoch durch niedrigere Zahlungen gegen Ende der Programme 2014-2020 ausgeglichen würde.

In dem [Bericht](#) des Ausschusses für regionale Entwicklung (Berichterstatterin: Iskra Mihaylova, ALDE, Bulgarien) wird der Vorschlag der Kommission als eine zielgerichtete und haushaltsneutrale Lösung der vorübergehenden Liquiditätsprobleme zweier Mitgliedstaaten begrüßt. Daher wird darin empfohlen, dass der Vorschlag der Kommission vom Parlament ohne Änderungen übernommen wird. Eine Abstimmung ist für die zweite Plenartagung im Oktober geplant.